

5.8.2026 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 24.6.2026 – IV ZB 24/25

1. Zur ermessensfehlerhaften Ermittlung ausländischen Rechts durch den Tatrichter.
2. Der Anteil an einer Erbengemeinschaft, deren Gesamthandsvermögen aus einem Grundstück besteht, ist als bewegliches Vermögen zu qualifizieren, wenn ausländisches Kollisionsrecht (hier: des Staates New York) für diese Einordnung auf die in Deutschland geltenden Sachnormen verweist.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht, m. Anm. *Dennis Solomon*.
Vorinstanz: *OLG München*, FamRZ 2026, 128 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.